



Satzung der Gewerbegemeinschaft Havelbogen e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbegemeinschaft Havelbogen e.V.“.
Er wurde am 8.11.2006 in das Vereinsregister eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Berlin, das Tätigkeitsgebiet umfasst die Region Kladow / Gatow.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten und in Zusammenarbeit aller interessierten Kräfte im Tätigkeitsgebiet, insbesondere der selbständigen Unternehmer mit Privat- oder Zweitwohnsitz im Tätigkeitsgebiet, die Kaufkraft im Tätigkeitsgebiet deutlich mehr auf die ansässigen Unternehmen zu fokussieren.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Werbemaßnahmen und Veranstaltungen, die eine engere Kundenbindung herstellen sollen und die zur Erhaltung, Aufwertung und Verschönerung des dörflichen Charakters beitragen. Unter dem Namen „Havelbogen“ soll ein Marketingkonzept – auch unter der Berücksichtigung tourismusfördernder Aspekte – für das Tätigkeitsgebiet entwickelt und umgesetzt werden.

Im Zuge einer Länderfusion Berlin / Brandenburg wird eine Fusion mit der Gewerbegemeinschaft Groß-Glienicke e. V. angestrebt.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen und nicht eingetragene Vereine erwerben.

Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele verfolgen, Fördermitglieder werden.

Fördermitglieder können auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Beendigung der Liquidation des Vereins mit anschließender Löschung im Vereinsregister.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder der gesondert bewilligten 12 Monatsbeiträge in Verzug geraten ist und das Mitglied mindestens dreimal wegen dieser Rückstände erfolglos gemahnt wurde. In den Mahnungen ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss führt nicht zum Erlöschen der Schuld der ausstehenden Monatsbeiträge. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang über die Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Im Übrigen verbleibt dem betroffenen Mitglied der ordentliche Rechtsweg.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird. Diese bestimmt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie deren Fälligkeiten. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins zulässig und dürfen beitragsmäßig pro Mitglied zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung einer Aufnahmegebühr, eines Jahresbeitrages oder einer Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich – in Briefform oder per Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / Mailadresse gerichtet war.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres zu beantragen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Anträge werden als Anlage zur Tagesordnung mit der Einladung an die Mitglieder verschickt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Vorstand

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Geschäftsführende Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftwart/in gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand kann um beratende Vorstandsmitglieder erweitert werden. Beratende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren mit geraden Jahreszahlen – analog zu den Wahlen der 2. Vorsitzenden/des 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers – für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an den zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen, beschlussfähigen Vorstand, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Gewerbegemeinschaft Havel am 21. März 2017 beschlossen.

Berlin, den 22.03.2017

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz4 BGB

Sabine Krause
1. Vorsitzende

Jörg Sausel
2. Vorsitzender